

8. Änderungssatzung
zur Betriebssatzung für den Immobilienservicebetrieb der Stadt Bielefeld
vom 25.06.1998 in der Fassung
vom 19.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW S. 444) und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644/ 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung des Immobilienservicebetriebes der Stadt Bielefeld vom 25. Juni 1998 in der Fassung vom 21.12.2009 wird wie folgt geändert:

Ziff. 1.: Die Bezeichnung von § 16 wird wie folgt gefasst:

Rechnungswesen, Jahresabschluss

Ziff. 2.: § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung nach §§ 103, 114 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 21 Abs. 1 EigVO NRW aufzustellen und nach § 21 Abs. 2 und 3 EigVO NRW zu prüfen. Die Stadtkämmerin oder der Stadtkämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Jahresabschlussprüfers über die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Ziff. 3.: § 16 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen; nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

Ziff. 4.: § 16 Absatz 4 wird gestrichen.

Ziff. 5.: § 16 Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den _____

Clausen

Oberbürgermeister